



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal am 21. Oktober 2020
- Seite 3** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal am 17. Dezember 2020
- Seite 3** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 11. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 16. November 2020
- Seite 5** Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen
- Seite 8** Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal am 21. Oktober 2020

Beschlüsse der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Termin: 21. Oktober 2020, 15.00 Uhr

Ort: Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Plenarsaal

TOP Vorlage Nr./Inhalt

8 ZV-BVL-23/2020

Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2020

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 für den Zweckverband Region Finowkanal

9 ZV-BVL-24/2020

Betreff: Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss der „Vereinbarung für Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb und Unterhaltung der Schleusenanlagen des Finowkanals sowie Betrieb und Unterhaltung der beweglichen Brücken, der Wehre und der Kanalstrecke“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und dem Zweckverband Region Finowkanal (Finanzierungsvereinbarung)

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die GDWS und dem Zweckverband Region Finowkanal gemäß Anlage 1.
2. Die Verbandsleitung wird beauftragt, die Finanzierungsvereinbarung zu unterzeichnen.

10 ZV-BVL-25/2020

Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung von Schleusenbetriebsleistungen ab dem Jahr 2021

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Gewährung einer Zuwendung für das Jahr 2021 zur Durchführung von Schleusenbetriebsleistungen an den europäischen Regionalen Förderverein e.V. (eRFV). Die Verbandsleitung wird beauftragt, den Zuwendungsbescheid an den eRFV auf der Grundlage eines Zuwendungsantrages zu erteilen.
2. Sollte die Antragssumme gemäß Zuwendungsantrag den Betrag der Prognoseberechnung für das Jahr 2021 überschreiten, welcher:
 - Bestandteil der Beschlussfassung der KAG Region Finowkanal am 02.12.2019 zum Haushalts- und Arbeitsplan für das Jahr 2020 war (Anlage 1)
 - und Grundlage der u.g. Position des Wirtschaftsplans ist, muss die Erteilung des Zuwendungsbescheides der Verbandsversammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung eines EU-Vergabeverfahrens für die Beauftragung von Schleusenbetriebsleistungen für die Jahre 2022 bis 2025 mit optionaler Verlängerung bis zur Automatisierung der Schleusen des zweiten Schleusenpaketes. Die Verbandsleitung wird beauftragt, das EU-Vergabeverfahren durchzuführen.
4. Die Verbandsleitung wird beauftragt, die für den Schleusenbetrieb notwendige Gestattungsvereinbarung mit dem WSA Oder-Havel abzuschließen.

Eberswalde, den 21. Oktober 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat Landkreis Barnim

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal am 17. Dezember 2020

Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Am **Donnerstag, den 17. Dezember 2020**, findet um **14.00 Uhr** im Plenarsaal der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, 16225 Eberswalde, Am Markt 1, die 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal statt. Die Zweckverbandsversammlung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

TOP	Vorlage Nr.	Inhalt
1		Begrüßung
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Einwendung gegen die Niederschrift der 4. Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2020
5		Einwohnerfragestunde
6		Sachstandsbericht durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7	ZV-BVL-26/2020	Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung
8	ZV-BVL-27/2020	Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021
9	ZV-BVL-28/2020	Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss des Vertrages zur Erbringung von Projektsteuerungsleistungen zur Begleitung der Planungs- und Bauleistungen für die Grundinstandsetzung/Modernisierung der Schleusen
10		Sonstiges

Eberswalde, den 4. November 2020

gez. **Daniel Kurth**
Landrat Landkreis Barnim
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 11. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 16. November 2020

Die 11. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

am Montag, den 16. November 2020, um 18.00 Uhr,
in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A) in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, den 4. November 2020

gez. **Daniel Kurth**
Landrat

TAGESORDNUNG

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

		ÖFFENTLICHE SITZUNG
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
5		Kontrolle der Niederschrift
6		Einwendungen gegen die Niederschrift der 10. Sitzung vom 28. September 2020
7		Sonstiges
8	I-20-12/20	Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2018
9	I-20-13/20	Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2020
10	I-20-14/20	Informationsvorlage zum aktuellen Stand des kreislichen Haushaltes 2020
11	LR-39/20	Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung)
12	LR-38/20	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages Barnim aus kommunalen Haushaltsmitteln
13	II-50-3/20	Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim
14	I-10-30/20	Bericht 2020 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans
15	I-10-25/20	Vergabe der Barnim-Stipendien I und II für das Schuljahr 2020/2021
16	I-32-6/20	4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim
17	I-Vst-17/20	Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Beschaffung von materiell-technischer Ausstattung des Katastrophenschutzes (Gerätewagen Atemschutz)“
18	I-10-24/20	Beratung und Entscheidung zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen zur Erhaltung, Instandsetzung und Überwachung der Kreisstraßen sowie der Kommunalstraßen einschließlich von Dienstleistungen des Winterdienstes
19	I-10-26/20	Beratung und Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Landkreis Barnim und der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) über die Errichtung und Vermietung eines Gebäudes zur Nutzung als Kreisarchiv auf dem Grundstück Neue Straße 3 in 16225 Eberswalde
20	I-10-27/20	Beratung und Entscheidung zur Errichtung eines Erweiterungsbaus des Paul-Wunderlich-Hauses als Verwaltungsgebäude (Haus G) auf dem Grundstück Ratzeburgstraße/Ecke Kirchstraße und Beauftragung der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) mit der Errichtung
21	III-1/20	Beendigung der Mitgliedschaft im Verein Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e.V.
22	A5-2/20	Übernahme der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild aller Altersklassen im Kalenderjahr 2021
23	AFD-DIE KONSERVATIVEN-12/20	Weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) und ihren Folgen entgegenwirken
		NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
24	I-10-14/20	Ankauf einer Fläche zur Schaffung einer praktischen Ausbildungsstätte des Zentrums für Brand- und Katastrophenschutz (ZfBK)

- 25 I-10-28/20 Beratung und Entscheidung zum Abschluss eines Vertrages zwischen dem Landkreis Barnim und der Brandenburgklinik Berlin-Brandenburg GmbH, vertreten durch die Michels Immobilien Management GmbH über die Errichtung eines Erweiterungsbau zum bereits bestehenden Gebäude und dessen Vermietung auf dem Grundstück der Mendelssohnstraße 4 in 16321 Bernau bei Berlin (Robinsonschule)

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen

Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen

Auf Grundlage der §§ 16, 28 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung wird angeordnet:

1. Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Barnim, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung
 - a) eine ärztliche oder gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung über den letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall erhalten haben (Kontaktpersonen der Kategorie I),
 - b) Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und sich auf ärztliche Empfehlung oder gesundheitsamtliche Anordnung einem Test auf SARS-Cov-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden (Verdachtspersonen), oder
 - c) positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden (positiv getestete Personen),

zu a) bis c): betroffene Personen,

müssen sich in Isolation begeben.

Von der Isolationsanordnung ausgenommen ist medizinisches Personal im Falle eines ausgewiesenen Personalmangels.

2. Die gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung gemäß Ziffer 1.a) erfolgt entweder durch das Gesundheitsamt des Landkreises Barnim oder durch dessen Verwaltungshelfer. Dazu gehören insbesondere die Leiterinnen und Leiter der Schulen, Kindertagestätten, Kliniken und Einrichtungen im Kreisgebiet. Die Mitteilung ergeht an die betroffene Person unmittelbar oder – sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen – gemäß § 16 Absatz 5 IfSG an einen/beide Erziehungsberechtigten oder den Betreuer.
3. Die Isolationszeit beginnt
 - a) für Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.a) unverzüglich nach Zugang der ärztlichen Mitteilung gemäß Ziffer 1.a) oder der Mitteilung gemäß Ziffer 2,
 - b) für Verdachtspersonen gemäß Ziffer 1.b) unverzüglich nach Zugang der Test-Anordnung oder, sollte eine Anordnung nicht ergangen sein, unverzüglich nach Vornahme des Tests. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

- c) für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.c) unverzüglich, nachdem die positiv getestete Person Kenntnis von ihrem Testergebnis erlangt hat.

4. Folgende Regeln gelten in der Isolation:

- a) Die Isolation muss in der Wohnung der betroffenen Person erfolgen. Dabei soll die betroffene Person eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.
- b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts nicht verlassen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sich eine Kontaktperson der Kategorie I oder eine Verdachtsperson außer Haus begeben muss, um sich einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist alleine gestattet.
- c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- d) Alle betroffenen Personen müssen während der Isolationszeit ein Tagebuch führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie der Kontakt zu anderen Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den betroffenen Personen dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen mitzuteilen.
- e) Weist eine Kontaktperson der Kategorie I Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, muss sie unverzüglich das Gesundheitsamt unter folgender Telefonnummer informieren:

03334 214 - 1601

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der Betreuer für die Einhaltung der Regeln zu a) bis e) sorgen.

5. Die Isolationszeit endet,

- a) im Fall der Ziffer 1.a) nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Tag, an dem der jeweils letzte Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem bestätigten COVID-19-Fall ärztlich oder amtlich festgestellt wurde. Wird die Kontaktperson der Kategorie I während der Isolationszeit negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet, gilt Ziffer 5.b). Fällt der Test positiv aus, gilt Ziffer 5.c).
- b) im Fall der Ziffer 1.b) mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, gilt Ziffer 5.c).
- c) im Fall der Ziffer 1.c) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers und bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

6. Betroffene Personen, die einer Anordnung gemäß Ziffer 1, 3 nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.

Ordnungswidrigkeit:

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Absätze 1 und 8 IfSG sofort vollziehbar.

Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 30. November 2020.

Begründung:

Der Landkreis Barnim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 bis 3.4.

Rechtsgrundlage für die vorgenannten Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28 und 30 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus). Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. Kontaktpersonen der Kategorie I ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel.

Die Isolationszeit gemäß Ziffern 3 und 5 ist angemessen. Das betrifft insbesondere die 14-Tages-Frist für die Kontaktpersonen der Kategorie I. Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissen bis zu 14 Tage betragen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Isolation während der Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Isolationszeit gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugute kommt als auch dem o. g. Zweck dient.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Eberswalde, den 9. November 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse **www.barnim.de/Bekanntmachungen** nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung **www.barnim.de**, im Bereich Service, unter Online Service im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Kreisverwaltung Barnim
Außenstelle Bernau
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
- Haupteingang -